

# **Ordnung**

## **der Studentenschaft der Hochschule Mittweida University of Applied Sciences**

Vom 10.01.2018

Auf Grund von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354), erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt) diese Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt Studentenschaft**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Studentenschaft
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Gliederung
- § 5 Organe

#### **2. Abschnitt Der Studentenrat**

- § 6 Wahl und Amtszeit
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrats
- § 8 Sitzungen
- § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 10 Umlaufverfahren
- § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Referate
- § 14 Vertretung ausländischer Studenten
- § 15 Mitarbeiter

#### **3. Abschnitt Fachschaftsräte**

- § 16 Wahl und Amtszeit
- § 17 Aufgaben der Fachschaftsräte
- § 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsräte
- § 19 Sitzungen
- § 20 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

#### **4. Abschnitt Studentenbegehren und Studentenentscheid**

- § 21 Verfahren

#### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

### **Anlage**

Aufgaben der Referate

## **1. Abschnitt Studentenschaft**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Studentenschaft der Hochschule Mittweida.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der HSMW nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der HSMW mit.

### **§ 2 Aufgaben der Studentenschaft**

Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SächsHSFG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
4. Unterstützung der Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Immatrikulation an der HSMW wird jeder Student Mitglied der Studentenschaft der HSMW. Ein Austritt aus der Studentenschaft ist möglich, frühestens jedoch nach einem Semester. Ein Wiedereintritt ist möglich. Austritt und Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zum Studium gegenüber der Studentenschaft zu erklären.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat in den Organen der Studentenschaft Antragsrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Studentenschaft der HSMW verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Studentenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. Diese müssen durch Beschluss des Studentenrats genehmigt werden.

### **§ 4 Gliederung**

Die Studenten einer Fakultät bilden eine Fachschaft. Studenten fakultätsübergreifender Studiengänge sind Mitglied der Fachschaft der Fakultät, der der Studiengang durch Rektorsratsbeschluss zugeordnet wurde.

### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und die Fachschaftsräte.

- (2) Die Organe der Studentenschaft sind parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und handeln nach diesem Grundsatz.

## **2. Abschnitt Der Studentenrat**

### **§ 6 Wahl und Amtszeit**

- (1) Dem Studentenrat gehören je Fachschaft zwei Mitglieder an. Sie werden gemäß der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 23.03.2017 gewählt.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einer Nachwahl in den Studentenrat durch einen Fachschaftsrat endet die Amtszeit des neuen Mitglieds des Studentenrats zusammen mit den anderen Mitgliedern des Studentenrates nach Abs. 4 Nr. 1.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates. Diese wird in der ersten Vorlesungswoche des auf die Wahl des Studentenrates folgenden Sommersemesters einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer der vergangenen Amtsperiode.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Studentenrates endet
1. am Ende der Wahlperiode mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studentenrates,
  2. mit Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund (Satz 2),
  3. durch Austritt aus der verfassten Studentenschaft,
  4. durch Exmatrikulation,
  5. durch Abberufung.

Ein Amt kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden; über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Wahlleiter. Ein Mitglied des Studentenrates kann vom dem Fachschaftsrat, der es gewählt hat, abberufen werden, wenn es der Studentenschaft einen schwerwiegenden Schaden verursacht hat. Zur Abberufung bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates.

- (5) Der ausscheidende Studentenrat informiert unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl des nachfolgenden Studentenrates die neu gewählten Mitglieder umfassend über die laufenden Geschäfte und übergibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates die vollständigen Geschäftsunterlagen.
- (6) Die Entlastung des ausscheidenden Studentenrates erfolgt mit Beschluss durch den neu gewählten Studentenrat in seiner konstituierenden Sitzung. Die Entlastung kann verwehrt werden, wenn Unterlagen nicht vollständig übergeben wurden oder dem Gesetz, der Satzung oder der Finanzordnung widersprechende Entscheidungen getroffen wurden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrats**

- (1) Jedes Mitglied des Studentenrates ist verpflichtet gegenüber dem Studentenrat Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Studentenrats sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Studentenrat nimmt die Aufgaben der Studentenschaft für alle Mitglieder wahr. Er vertritt die Studentenschaft bei der Konferenz Sächsischer Studentenräte.

## **§ 8 Sitzungen**

- (1) Der Studentenrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. In der konstituierenden Sitzung werden die Termine der ordentlichen Sitzungen beschlossen. An Feiertagen oder vorlesungsfreien Tagen finden keine ordentlichen Sitzungen statt, in diesem Fall wird die Sitzung um eine Woche vorgezogen. Alle nachfolgenden ordentlichen Sitzungen verschieben sich entsprechend. Sitzungen können mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder verschoben werden, diese Verschiebung ist allen Mitgliedern schnellstmöglich bekannt zu machen.
- (2) Eine Sitzung des Studentenrates wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Studentenrates wird einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Studentenrates dies verlangt. Der Geschäftsführer lädt die Mitglieder eine Woche vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen drei Tage.
- (3) Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Eine Sitzung findet hochschulöffentlich statt, wenn dies in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Beratungen zu Personalangelegenheiten finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, Beschlüsse in diesen Angelegenheiten sind in geheimer Abstimmung zu treffen.
- (4) Sitzungen des Studentenrates und dessen Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen. Dieses ist durch den Studentenrat spätestens 7 Tage nach der Sitzung der Studentenschaft und den Mitarbeitern der HSMW im Büro des Studentenrats zugänglich zu machen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Studentenrates zu genehmigen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung übernimmt in der Regel einer der Geschäftsführer. Ist kein Geschäftsführer anwesend, so wird zu Beginn der Sitzung ein Mitglied des Studentenrates zum Sitzungsleiter bestimmt. Nach Wahl des Sitzungsleiters stellt dieser die Beschlussfähigkeit fest. Danach bleibt der Studentenrat solange für diese Sitzung beschlussfähig, bis der Sitzungsleiter von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Studentenrates die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Ist der Studentenrat nicht beschlussfähig, wird in einer neuen Sitzung der gleiche Gegenstand wiederholt behandelt. Der Studentenrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder hinsichtlich des erneut eingebrachten Gegenstandes beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse des Studentenrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht eine Satzung der Studentenschaft abweichendes bestimmt.
- (4) Der Studentenrat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen.

## **§ 10 Umlaufverfahren**

- (1) Außerhalb der Vorlesungszeit können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Dieses wird online durchgeführt. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse von Satzungen und Wirtschaftsplänen, sowie in Personalangelegenheiten. Für das Online-Umlaufverfahren werden die Beschlussvorlagen vom Geschäftsführer an alle Mitglieder des Studentenrates versandt. Dabei ist jeweils die von der HSMW generierte Hochschul-E-Mail-Adresse zu nutzen. Die Mitglieder des Studentenrates senden ihr Votum an den Geschäftsführer zurück.
- (2) Der Beschluss ist gefasst, wenn innerhalb von drei Tagen nach Versand die notwendige Mehrheit erreicht wurde, andernfalls gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Studentenrates gefasst. Die Mitglieder erklären Ihre Zustimmung gegenüber dem Geschäftsführer in Textform. Als Zeitpunkt des Beschlusses gilt der Zeitpunkt, zu dem die letzte für die erforderliche Mehrheit erforderliche Zustimmung beim Geschäftsführer eingeht. Der Geschäftsführer unterrichtet den Studentenrat umgehend über den Beschluss oder die Ablehnung.

## **§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die nicht die laufenden Geschäfte der Studentenschaft betreffen, bedürfen eines Beschlusses Studentenrats und der Schriftform. Sie sind von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Innerhalb des Aufgabenbereiches eines Referates, kann diese Erklärung vom Referatsleiter und einem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung setzt sich aus bis zu zwei Geschäftsführern zusammen. Sie kann innerhalb ihrer Aufgaben Beschlüsse fassen. Diese gelten referatsübergreifend.
- (2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Studentenrats und koordinieren die Arbeit der Referate. Sie vertreten gemeinsam den Studentenrat und setzen seine Beschlüsse um. Sie haben weiterhin folgende Aufgaben:
  1. Führen und Leiten der Amtsgeschäfte,
  2. Kontakt zu Rektor, Kanzler sowie weiteren Einrichtungen der Hochschule,
  3. Repräsentation des Studentenrates,
  4. Leitung der Verwaltungsangestellten,
  5. Koordinierung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Studentenrates
  6. Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und Koordinierung der Arbeitsabläufe,
  7. Einstellung von Mitarbeitern (insbesondere studentischen Hilfskräften), die für die Arbeiten benötigt werden und wofür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,
  8. Festlegung der internen Organisationsstruktur und Zuordnung der jeweiligen Mitarbeiter.

- (3) Aus ihrer Mitte bestimmt die Geschäftsführung einen Dienstvorgesetzten der Angestellten der Studentenschaft. Wurde kein Geschäftsführer gewählt, so ist der Finanzreferent der Dienstvorgesetzte.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Studentenrat zur Rechenschaft verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführer werden vom Studentenrat aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtszeit endet:
  1. mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates,
  2. durch Abwahl durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates,
  3. durch Amtsniederlegung aus wichtigem Grund,
  4. durch Ausscheiden aus dem Studentenrat.
- (6) Sofern es zur Abwehr von Schäden für die Studentenschaft notwendig ist, und eine Sitzung des Studentenrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können die Geschäftsführer vorläufig Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit des Studentenrates fallen. Der Studentenrat ist unverzüglich einzuberufen und über den Beschluss zu informieren.
- (7) Zur besseren Koordinierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten können eine erweiterte Geschäftsführung und / oder bis zu zwei Dezernate gebildet werden. Der Studentenrat wird schnellstmöglich über strukturelle Veränderungen durch die Geschäftsführung informiert. Die erweiterte Geschäftsführung besteht aus maximal vier Personen, ihr gehören mehrheitlich gewählte Mitglieder an.

### **§ 13 Referate**

- (1) Der Studentenrat bildet folgende Referate:
  1. Finanzen
  2. Hochschulpolitik,
  3. Öffentlichkeitsarbeit,
  4. Sport,
  5. Gleichstellung, Soziales und Kultur,
  6. Internationales.

Er bestimmt aus seiner Mitte die Referatsmitglieder. Für jedes Referat wird ein Referatsmitglied zum Sprecher gewählt. Für das Finanzreferat wird ein Finanzreferent (Sprecher für Finanzen) und ein Stellvertreter ernannt. Die Mitgliedschaft in mehreren Referaten ist möglich, dies gilt auch für die Geschäftsführer. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Studentenrat scheidet dieses auch aus dem Referat aus. Es kann ein neues Referatsmitglied gewählt werden, im Falle des Finanzreferats ist ein neues Referatsmitglied zu wählen.

- (2) Die Referate haben die in der Anlage genannten Aufgaben.

### **§ 14 Vertretung ausländischer Studenten**

Die Vertretung der ausländischen Studenten wird durch das Referat Internationales übernommen.

## **§ 15 Mitarbeiter**

Der Studentenrat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft Mitarbeiter beschäftigen.

### **3. Abschnitt Fachschaftsräte**

#### **§ 16 Wahl und Amtszeit**

- (1) Jede Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat jeder Fachschaft hat unabhängig von der Anzahl der ihr angehörenden Studenten 10 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden gemäß der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 23.03.2017 gewählt. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes eines Fachschaftsrates beginnt mit der gemeinsamen konstituierenden Sitzung der neu gewählten Fachschaftsräte. Diese wird spätestens am 14. Tag nach der Wahl durch den Geschäftsführer des Studentenrats einberufen.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes eines Fachschaftsrates endet
  1. am Ende der Wahlperiode mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates,
  2. mit Niederlegung des Amtes (Satz 2),
  3. durch Austritt aus der verfassten Studentenschaft,
  4. durch Exmatrikulation.

Ein Amt kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden; über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der Wahlleiter.

#### **§ 17 Aufgaben der Fachschaftsräte**

- (1) Die Fachschaftsräte vertreten jeweils die Studenten ihrer Fachschaften.
- (2) Die Fachschaftsräte haben darauf einzuwirken, dass die fachlichen Interessen der Studenten und die Studienangelegenheiten der Ihrer Fakultät zugeordneten Studiengänge gefördert werden. Sie arbeiten dazu mit dem Studentenrat und mit den studentischen Vertretern in anderen studentischen Interessengruppen eng zusammen.
- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Studentenschaft für die Mitglieder seiner Fachschaft wahr.

#### **§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsräte**

Die Mitglieder der Fachschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied ist verpflichtet gegenüber dem Fachschaftsrat Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 19 Sitzungen**

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen.

- (2) Eine Sitzung des Fachschaftsrats wird durch den Sitzungsleiter der vorangegangenen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Fachschaftsrates wird einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies verlangt. Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind eine Woche vor der Sitzung durch den Sitzungsleiter der letzten Sitzung zu laden.
- (3) Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Eine Sitzung findet öffentlich statt, wenn dies in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- (4) Die Sitzung des Fachschaftsrates und dessen Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch den Fachschaftsrat für die Studentenschaft und die Mitarbeiter der HSMW im Büro des Studentenrates zugänglich zu machen. Es ist im Büro des Studentenrates zu archivieren. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu genehmigen.
- (5) Jeder Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied des Fachschaftsrates zum Sitzungsleiter bestimmt, welcher danach die Beschlussfähigkeit feststellt. Danach bleibt der Fachschaftsrat solange für diese Sitzung beschlussfähig, bis der Sitzungsleiter von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) § 9 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) In dringenden Ausnahmefällen kann § 10 entsprechend angewandt werden.

### **4. Abschnitt Studentenbegehren und Studentenentscheid**

#### **§ 21 Verfahren**

- (1) Stimmt der Studentenrat einem Antrag nach § 3 Abs. 3, der sich auf Aufgaben nach § 2 bezieht, nicht zu, so kann der Antragsteller ein Studentenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Studentenentscheid über den Antrag herbeizuführen. Im Studentenbegehren ist eine Entscheidungsfrage zu stellen (Ja-Nein-Frage).
- (2) Ein Studentenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 von Hundert der Mitglieder der Studentenschaft das Begehren durch ihre Unterschrift unterstützen (Studentenbegehren). Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers abgewichen werden.
- (3) Der Studentenentscheid wird vom Wahlleiter geleitet. Bei dem Studentenentscheid wird die gleiche Frage, wie im Studentenbegehren gestellt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Studentenrat ist an die Entscheidung für ein Jahr gebunden.

- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Studentenbegehren und Studentenentscheide innerhalb einer Fachschaft, wenn der Fachschaftsrat einem Antrag nach § 3 Abs. nicht entsprochen hat.

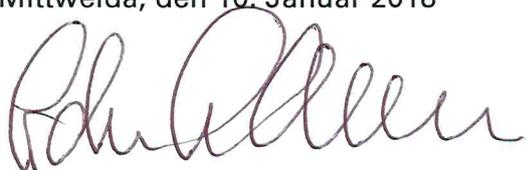
## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

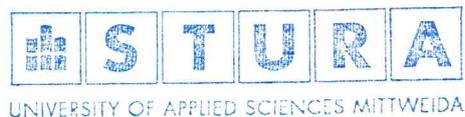
Diese Satzung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/stura](http://www.hs-mittweida.de/stura) veröffentlicht. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung der Studentenschaft vom 21. März 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrats der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 10. Januar 2018.

Mittweida, den 10. Januar 2018



Gordon Guido Oswald



## Aufgaben der Referate

### Referat Finanzen:

- a. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft
- b. Verwaltung der Finanzen des Studentenrates
- c. Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen
- d. Rechtfertigungspflicht für Ausgaben der Studentenschaft
- e. Entwurf, Einbringung, Erläuterung und Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung sowie des Wirtschaftsplanes
- f. Prüfung von Finanzanträgen
- g. Kontrolle der Finanzen von Einrichtungen, Organisationen oder Gruppierungen die vom Studentenrat Gelder erhalten
- h. Verwaltung der technischen Ausstattung des Studentenrates

### Referat Hochschulpolitik:

- a. Koordinierung der gesetzlich festgelegten Mitbestimmung der Studenten
- b. Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen Konzepten
- c. Kontakt zum Sächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- d. Kontakt zur Konferenz Sächsischer Studentenräte
- e. Kontakt zu den Fachschaftsräten der Hochschule
- f. Kontakt zu den Arbeitsgemeinschaften
- g. Betreuung und Unterstützung studentischer Mitglieder der Senatskommissionen
- h. Entwurf von Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft

### Referat Öffentlichkeitsarbeit:

- a. Kontakt zur Presse, Pressestellen wichtiger Institutionen, regelmäßige Pressemitteilungen
- b. Kontakt zu weiteren Bildungseinrichtungen
- c. Kontakt zu Sponsoren
- d. Kontakt zum Studentenwerk Freiberg
- e. Kontakt zum Studentenclub
- f. Verwaltung sowie Gestaltung der Homepage und des öffentlichen Auftritts des Studentenrates
- g. Information über die Arbeit des Studentenrates
- h. Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Studentenrates sowie der Hochschule

### Referat Sport:

- a. Förderung des Hochschulsportes
- b. Zusammenarbeit mit Hochschulsport der Hochschule Mittweida (Organisation und Unterstützung von Sportveranstaltungen)
- c. Zusammenarbeit und Unterstützung der Leistungssportler an der Hochschule Mittweida
- d. Hilfe bei Fragen und Anregungen zum Hochschulsport

### Referat Gleichstellung, Soziales und Kultur:

- a. Förderung des kulturellen Lebens der Studentenschaft
- b. Bereitstellung und Koordinierung der Beratung für Studenten
- c. Auseinandersetzung mit sozialpolitischen Fragen

- d. Zusammenarbeit mit dem Prorektorat Bildung, Absprachen für Inklusion und Zusammenarbeit mit der Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida.

**Referat Internationales:**

- a. Förderung des kulturellen und internationalen Lebens der Studentenschaft
- b. Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Hochschule
- c. Vertretung und Beratung ausländischer Studenten
- d. Kontakt zum Cosmopolitan Club Mittweida und zum akademischen Auslandsamt
- e. Zusammenarbeit mit dem Studentenclub